VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN FÜR FRISCHE MILCH, BÄCKER- ODER KONDITORWAREN UND BLUMEN AN SONN- UND FEIERTAGEN IM STADTGEBIET AUGSBURG

vom 05.03.1997 (ABI. vom 21.03.1997,S. 46)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 15 Ziffer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBI. I S. 1186) und des § 4 Nrn. 2 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBI. S. 781) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages dürfen geöffnet sein für die Abgabe
 - von frischer Milch: Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden
 - von Bäcker- oder Konditorwaren:
 Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden
 - von Blumen:
 Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag für die Dauer von sechs Stunden.

Die jeweils zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen dürfen nur innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8 und 17 Uhr, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8 und 14 Uhr, in Anspruch genommen werden.

- (2) Der Betriebsinhaber hat
 - bei der Festlegung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen,
 - die für die Verkaufsstelle festgelegten Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle bekannt zu geben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 05.03.1997 Dr. Menacher Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG zum Schutz der Arbeitnehmer (Dauer der Arbeitszeit, Ersatzfreizeiten, beschäftigungsfreie Sonntage), das Beschäftigungsverbot für Jugendliche (§§ 17, 18 Jugendarbeitsschutzgesetz) und für werdende Mütter (§ 38 Mutterschutzgesetz) an Sonn- und Feiertagen müssen beachtet werden.